



## SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

↓ <b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Verwaltungsausschuss	04.12.2017
Rat der Stadt Esens	11.12.2017

<b>Betreff:</b>	<b>4. Änderung der Kurbeitragssatzung in "Gästebeitragssatzung"</b>
-----------------	---

### **Sachverhalt:**

Das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG) wurde am 20.04.2017 neu gefasst. Mit den §§ 9 und 10 bildet das NKAG die Grundlage für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages und des Kurbeitrages, die in der neuen Fassung jetzt „Tourismusbeitrag“ (§ 9) und „**Gästebeitrag**“ (§ 10) heißen. Der Gesetzgeber hat eine Übergangsregelung mitgegeben, wonach die kommunalen Satzungen auf Grund dieser Vorschriften bis zum 31.12.2017 entsprechend geändert sein müssen.

In erster Linie erfolgt deshalb eine redaktionelle Änderung der Kurbeitragssatzung auf die neue Bezeichnung **Gästebeitragssatzung**.

Zu den erforderlichen einzelnen Änderungen des Satzungsentwurfes:

Ziffern 1 bis 3:

Die neue Begrifflichkeit wird umgesetzt. Der Gesetzgeber hielt die althergebrachten Bezeichnungen nicht mehr für zeitgemäß und aufgrund der vielfältigen Motivation für Reisen und Fahrten nicht mehr für treffend. Die früher wortprägend dominierenden Kuren treten im Tourismus seit Jahren mehr und mehr in den Hintergrund.

Ziffer 4:

Die Korrektur der Bezeichnung für den Erbringer der touristischen Dienstleistungen auf den Eigenbetrieb Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel war noch nachzuholen.

Ziffer 5:

Die beispielhaft aufgeführten Einrichtungen waren nicht mehr treffend bezeichnet.

Ziffer 6:

Die Definition für „Familienangehörige“ im Sinne dieser Satzung findet sich künftig umfassender in § 4 Absatz 6 (siehe Erläuterung zu Ziffer 7).

Ziffer 7:

In letzter Zeit schließen vermehrt Zweitwohnungsinhaber, die ihre Wohnung auch an wechselnde Feriengäste vermieten, Verträge mit Vermittlungsunternehmen ab, die eine Eigennutzung von konkret weniger als 28 Tagen zulassen. In diesen Fällen verbietet sich eine Aufenthaltsvermutung von mindestens 28 Tagen, die Grundlage für die Veranlagung zum Jahresgästebeitrag ist.

Aus Gleichbehandlungsgründen müssen auch diese Personen/Familien mit einer Pauschale herangezogen werden. Dem wird durch eine dreistufige Staffelung Rechnung getragen. Die Stadt Norden hat mit dieser Staffelung gute Erfahrungen gemacht.

Während Jahresgästekarten zum Aufenthalt und zur Inanspruchnahme der Leistungen während des ganzen Jahres berechtigen, werden die pauschalierten Gästekarten nach § 4 Absatz 5 künftig die Höchstzahl der zulässigen Übernachtungen ausweisen.

Die Definition der Familienangehörigen im Sinne der Gästebeitragssatzung im § 4 Absatz 6 ist erforderlich geworden durch die vielfältigen Konstellationen, die Familien bzw. Haushalte aufweisen. Weniger konkrete Formulierungen werden von Pflichtigen zunehmend in Frage gestellt.

### **Beschlussvorschlag:**

**Die Satzung zur 4. Änderung der Kurbeitragssatzung wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.**

Esens, den 24.11.2017	Abstimmungsergebnis:			
	<b>Fachausschuss</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
(Reinhard Feldmann)	<b>VA</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
	<b>Rat</b>	Ja:	Nein:	Enth.:

### **Anlagenverzeichnis:**

4. Änderung KB-Satzung Esens in Gästebeitragssatzung -Entwurf-